

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan

und mittelfristiger Finanzplanung und der Wirtschaftspläne 2026

der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung

Die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan sowie den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wurde am 23.02.2026 vom Gemeinderat erlassen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 24.02.2026 vorgelegt. Das Landratsamt Esslingen hat als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom **09.03.2026**, Aktenzeichen 014-904-11, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), 12 Abs. 1, 14 Eigenbetriebsgesetz bestätigt. Des Weiteren wurden folgende Genehmigungen erteilt:

Genehmigung,

- des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Kämmereihaushalt nach § 86 Abs. 4 GemO mit **13.160.000 €**; hiervon sind anteilig **0,65 Mio. €** genehmigungspflichtig
- des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Kämmereihaushalt mit **1 Mio. €** nach § 87 Abs. 2 GemO
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von **490.000 €** nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Eigenbetrieb Wasserversorgung von **640.000 €** nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO
- der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Eigenbetrieb Wasserversorgung von insgesamt **620.000 €** und im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von **400.000 €** gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO
- der Höchstbeträge der Kassenkredite in den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung (600.000 €) und Wasserversorgung (700.000 €) gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO.

Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan 2026 mit den Wirtschaftsplänen 2026 der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung liegt in der Zeit vom **Montag, 16. März bis Dienstag, 24. März 2026**, je einschließlich, gemäß § 81 Abs. 3 GemO im **Bürgerbüro des Rathauses** (Erdgeschoss), **öffentlich** aus.

Sie können den Haushaltsplan 2026 auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an Herrn Neubauer (Fon: 07021/5000-20, E-Mail: j.neubauer@dettingen-teck.de).

Öffentliche Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Dettingen unter Teck für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	20.885.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	23.731.000 €
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.846.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	150.000 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	150.000 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.696.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	20.293.391 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.713.400 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.474.009 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.316.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.178.405 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.862.405 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 4.336.414 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 337.919 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	662.081 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.674.333 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.000.000 €**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **13.160.000 €**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **4.700.000 €**.

§ 5 Steuersätze

Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden mit Hebesatzsatzung vom 22. Oktober 2025 ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 195 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 395 v.H. |

Dettingen unter Teck, den 24. Februar 2026
Ausgefertigt!

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. Nr. 2 Seite 21-25), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 23.02.2026 den nach Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wie folgt festgestellt:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Gesamtbeträgen

1.1 Erträge von	1.315.000 €
1.2 Aufwendungen von	1.315.000 €
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Gesamtbeträgen

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.236.168 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 991.455 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	244.713 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	78.383 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 490.000 €
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 411.617 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 166.904 €
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	490.000 €
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 339.340 €
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	150.660 €
2.11 Saldo des Liquiditätsplans von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 16.238 €

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen

KREDITAUFNAHMEN für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
(**Kreditermächtigung**) von

490.000 €

4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen

von **VERPFLICHTUNGEN**, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(**Verpflichtungsermächtigungen**) von

400.000 €

5. dem Höchstbetrag der **KASSENKREDITE** von

600.000 €

Dettingen unter Teck, den 24.02.2026

Ausgefertigt!

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eigenbetrieb Wasserversorgung **Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. Nr. 2 Seite 21-25), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 23.02.2026 den nach Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung wie folgt festgestellt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Gesamtbeträgen

1.1 Erträge von	972.000 €
1.2 Aufwendungen von	- 922.000 €
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	50.000 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Gesamtbeträgen

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	972.000 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 652.027 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	319.973 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	19.563 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 785.000 €
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 765.437 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 445.464 €
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	640.000 €
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 314.256 €
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	325.744 €
2.11 Saldo des Liquiditätsplans von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 119.720 €

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen

KREDITAUFNAHMEN für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
(**Kreditermächtigung**) von

640.000 €

4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen

von **VERPFLICHTUNGEN**, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(**Verpflichtungsermächtigungen**) von

620.000 €

5. dem Höchstbetrag der **KASSENKREDITE** von

700.000 €

Dettingen unter Teck, den 24.02.2026

Ausgefertigt!

Haußmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.